OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700430/9/BP/BD

Datum:
Linz, 27. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des H H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. April 2018, GZ: VStV/918300216855/2018, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verwaltungsstrafverfahren VStV/918300216855/2018 stattgegeben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 25. April 2018, GZ: VStV/918300216855/2018, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 18. April 2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurück.

Die belangte Behörde führt dabei begründend aus:
„Sie haben mit Schreiben vom 18.04.2018 - eingelangt bei der Behörde am 24.04.2018 - den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Strafverfahren VStV/918300216855/2018 gestellt. Begründend machten Sie geltend, dass die angefochtene Strafverfügung rechtswidrig ergangen ist. Sie haben sich am 15.11.2016 abgemeldet und erst am 05.02.2018 wieder angemeldet. Auch haben sie nicht im Betrieb gearbeitet sondern waren nur der Chef des Eissalons. Den Betrieb leiteten Sie von Slowenien aus.

Die Behörde hat hiezu erwogen:

Der RsA-Brief wurde am 15.02.2018 hinterlegt und nicht behoben.

Sie konnten es nicht glaubhaft machen, dass Sie aufgrund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses verhindert waren, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Ein unvorhergesehenes Ereignis ist ein Ereignis welches auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwartet werden konnte. Unabwendbar ist ein Ereignis, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Eine erschöpfungsbedingte Unachtsamkeit Ihres Sohnes ist weder ein unvorhergesehenes noch ein unabwendbares Ereignis, wobei dies durch Angabe ihrer ordnungsgemäßen Zustelladresse zusätzlich verhindert werden hätte können. Eine zumutbarer Aufmerksamkeit hätte von Ihrem Sohn und von Ihnen erwartet werden können, weshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen werden muss.

Der Einspruch ist gemäß § 49 VStG binnen 14 Tagen ab Rechtskraft bei der Behörde einzubringen und daher verspätet, da die Strafverfügung am 15.02.2018 hinterlegt wurde und daher am 02.03.2018 rechtskräftig wurde. Der Einspruch langte am 18.04.2018 bei der Behörde verspätet ein, weshalb dieser zurückzuweisen war.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingebrachte Beschwerde vom 17. Mai 2018, in welcher der Bf Nachstehendes ausführt:
„Gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 25.04.2018, Zl.: VStV/918300216855/2018, zugestellt am 26.04.2018, erhebe ich durch meinen ausgewiesenen Rechtsvertreter in offener Frist

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht wegen Gesetzwidrigkeit und stelle die

Anträge

das Verwaltungsgericht möge:
a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass meinem Antrag auf Wiedereinsetzung in der vorigen Stand des Strafverfahren zu VStV/918300216855/2018 stattgegeben wird und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wird und in der Folge die Rechtzeitigkeit des Einspruchs vom 18.04.2018 im Strafverfahren zu VStV/918300216855/2018 festgestellt wird; in eventu
c) den angefochtenen Bescheid aufheben und der Landespolizeidirektion OÖ zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverweisen.

Zur Begründung führe ich aus:
Aufgrund einer Mahnung von der Landespolizeidirektion OÖ, die mir am 10.04.2018 zugestellt wurde, wurde ich aufmerksam, dass es eine Strafverfügung gegen mich gibt. In dieser Mahnung wurde ich aufgefordert, den Betrag in der Höhe von € 505,00 inkl. Mahngebühren zu bezahlen. Es wurde dabei auf die Strafverfügung vom 09.02.2018 verwiesen. Die Strafverfügung wurde mir allerdings nicht zugestellt. In meinem Briefkasten konnte ich auch keine Verständigung vom Beginn der Abholfrist finden.
Am 13.04.2018 nahm mein Rechtsanwalt Kontakt mit der Landespolizeidirektion OÖ auf. Auf Ansuchen meines Rechtsvertreters wurde ihm die Strafverfügung am selben Tag per E-Mail zugestellt. Es wurde ihm auch mitgeteilt dass die Strafverfügung am 15.02.2018 hinterlegt wurde. Das kann ich allerdings nicht nachvollziehen, da in meinem Briefkasten diese Verständigung nicht aufzufinden war.

Das stellt ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis dar. Dieses Hindernis ist erst mit der Zustellung der Mahnung der Landespolizeidirektion OÖ am 10.04.2018 weggefallen, sodass die Wiedereinsetzungsfrist gewahrt ist.

Die Landespolizeidirektion OÖ führte kein ordnungsgemäßes Verfahrens durch, in dem es unter anderem keine mündliche Verhandlung anberaumte.

Aufgrund dessen beantrage ich die zeugenschaftliche Einvernahme des Herrn A H, M, sowie die Einvernahme des zuständigen Postbeamten, welcher die Zustellung der Strafverfügung durchführte, zum Beweis dafür, dass keine Verständigung hinterlegt wurde.

Im Falle einer inhaltlichen Entscheidung hinsichtlich meines Einspruchs ist auszuführen, dass es nicht richtig ist, dass ich in der Zeit vom 18.07.2016 bis 09.02.2018 nicht rechtmäßig im österreichischen Bundesgebiet aufhältig war. Dem Gesamtdatensatz des zentralen Melderegisters ist zu entnehmen, dass ich am 15.11.2016 meinen Hauptwohnsitz in Österreich abmeldete und erst am 05.02.2018 nach Österreich einreiste. Ich habe auch nicht im Betrieb gearbeitet, sondern war nur der Chef des Eissalons und habe mich in Slowenien aufgehalten. Den Betrieb leitete ich von Slowenien. Da ich mich rechtskonform in Österreich aufgehalten habe, ist die Strafverfügung daher unberechtigt.

Beweis: PV;
Gesamtdatensatz aus dem Zentralmelderegister; weitere Beweise vorbehalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 27. August 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Bei seiner Entscheidung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von folgendem relevanten Sachverhalt aus.

Der Bf war seit 5. Februar 2018 an der Adresse R 56 in M gemeldet. Das Einfamilienhaus wird von seinen Eltern und seinem älteren Bruder und dessen Gattin bewohnt, die in seiner Abwesenheit die Post für ihn beheben. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich auch keine Probleme.

Am 15. Februar 2018 legte die Postzustellerin – wie sonst auch – die Verständigung von der Hinterlegung der in Rede stehenden Strafverfügung in die dafür vorgesehene Zeitungsrolle, die schon seit 10 Jahren als Briefkasten verwendet wird. Keines der im Haus anwesenden Familienmitglieder entdeckte die Verständigung beim Beheben der Post. Erst durch die Mahnung im April, die von seiner Schwägerin behoben und an seinen Vater weiter gegeben worden war, wurde der Bf auf die Zustellung der Strafverfügung aufmerksam.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zunächst widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte die als Zeugin geladene Postzustellerin völlig glaubhaft, dass sie sich zwar an den betreffenden Zustellvorgang nicht mehr erinnern könne, jedoch üblicherweise die Post in die dafür vorgesehene Zeitungsrolle legen würde. Dabei habe es ansonsten noch nie Probleme oder Beanstandungen gegeben.

Auch der als Zeuge geladene Vater des Bf schilderte glaubhaft, dass es normalerweise keinerlei Probleme bei Postzustellungen gäbe, zumal – wie auch im

Fall der Mahnung – sämtliche Familienmitglieder verlässlich auf die eingehende Post achten würden.

III.

III.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Abs. 2 leg cit zufolge ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, zu stellen.

„§ 17 ZustG

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 15. Februar 2018 durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG ordnungsgemäß zugestellt wurde und die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen begann. Unbestritten ist, dass der Bf binnen der zweiwöchigen Frist keinen Einspruch erhob. Die Hinterlegungsverständigung wurde von der Zustellerin – wie üblich – in die dafür vorgesehene Zeitungsrolle eingelegt. Die Zustellerin hatte keinen Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder dessen

Vertreter nicht an der in Rede stehenden Adresse aufhalten würden. Dabei schadet es auch nichts, wenn davon ausgegangen wird, dass die Verständigung verlustig ging, zumal dies gemäß § 17 Abs. 4 ZustG der ordnungsgemäß bewirkten Zustellung nicht entgegentreten würde. Die Post wurde in diesem Zeitraum grundsätzlich von den Eltern des Bf, seinem Bruder oder seiner Schwägerin behoben, wobei in der Vergangenheit keinerlei Probleme aufgetreten waren. Faktum ist jedoch, dass die in Rede stehende Strafverfügung als zugestellt gilt und, dass dagegen kein fristgerechter Einspruch erfolgte.

III.3.1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist setzt voraus, dass der Bf wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses an der Einhaltung der Frist gehindert war.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als „Ereignisse“ nicht nur tatsächliche, in der Außenwelt stattfindende Vorgänge, sondern auch innere, psychologische Vorgänge – einschließlich der menschlichen Unzulänglichkeit – als „Ereignisse“ im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG zu werten (vgl. etwa VwGH 27.1.1981, 11/0122/80).

III.3.2. Das Übersehen bzw. das In-Verstoß-Geraten der Strafverfügung ist gemäß den obigen Ausführungen durchaus wohl unter den weiten Begriff eines Ereignisses im Sinne des § 71 Abs 1 AVG zu subsumieren.

Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis aber für den Antragsteller auch unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

III.3.3. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht miteinberechnet hat und dessen Eintritt unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Ob ein Ereignis als unvorhergesehen einzustufen ist, richtet sich nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse (vgl. VwGH 15.9.2005, 2004/07/0135).

Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (etwa VwGH 28.2.1974, 1700/73).

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 71 Abs. 1 AVG zudem voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

III.3.4. Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstücks ist – sofern sie nicht auf einem Verschulden beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt – geeignet, einen Wiedereinsetzungsgrund zu begründen (VwGH vom 27. Jänner 2005, 2004/11/0212).

Der Bf verließ sich darauf, dass ihm Postsendungen durch seine Familienmitglieder verlässlich ausgehändigt würden, was auch in der Vergangenheit problemlos funktioniert hatte, wie auch die Zustellerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte. Zudem rechnete der Bf auch nicht mit der Zustellung einer Strafverfügung, weshalb es auch nicht geboten war, seine Familie besonders auf diesen Umstand und eine erhöhte Aufmerksamkeit hinzuweisen Es kann ihm daher – im Sinne der obigen Judikatur – allenfalls als minderer Grad des Verschuldens angelastet werden, dass er sich – wie bisher – darauf verließ, dass ihn zugestellte Postsendungen auch zeitgerecht erreichen würden.

Der Bf kann sich sohin zielführend auf § 71 Abs. 1 Z 1 AVG berufen.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree